



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend
Betreff

2428

17. NOV. 1987

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Schrift GESETZENTWURF	
Zl.	71 GE 9.87
Datum:	19. NOV. 1987
Verteilt:	30. Nov. 1987 <i>Witz</i>

Dr. Müller

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und
Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-1086/2-1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 22 102/18-II/2/87

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 17.11.1987

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 1 Z. 3):

Der vorgeschlagenen Neuregelung wird grundsätzlich zugestimmt. Es sollte jedoch vorgesehen werden, daß die Beratung entweder von einem Sozialarbeiter oder einem Psychologen durchgeführt werden kann.

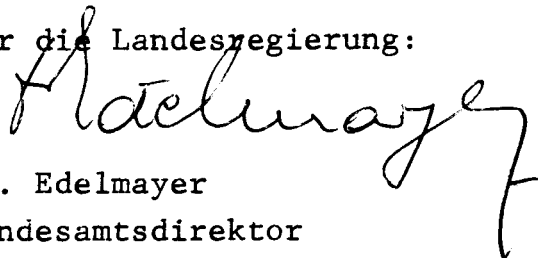
Zu Art. I Z. 3 (§ 2 Abs. 1 Z. 5 zweiter Satz):

Das Erfordernis von vier Stunden Beratungszeit innerhalb einer Woche erscheint zu weitgehend. Die Kontinuität der Beratung wäre nach ha. Auffassung auch dann gesichert, wenn in jeder Woche ein Beratungsangebot - jedoch im Ausmaß von zwei Stunden - gewährleistet ist (weitere Termine sollten wie bisher nach Bedarf mit den gewünschten Beratern der betreffenden Fachrichtung vereinbart werden können).

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor